



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Erich Heckelmann MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1

Postfach 20 04 44

Tel. (0211) 38 42 40

Durchwahl 3 84 24

Telefax (0211) 38 42 410

Datum 16.07.1991

Aktenzeichen - 31.1.14 -

nachrichtlich:

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1.

4000 Düsseldorf

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5.

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/679

Betr.: Datenschutz im Sozialwesen;
hier: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und
Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtun-
gen für Kinder - GTK)

/ Anlg.: 25 Überdrucke

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 11/1640),
der mir erst nach seiner Einbringung in den Landtag bekanntge-
worden ist, weise ich auf folgendes hin:

1. § 6 Abs. 4 Satz 1 sieht vor, daß der Elternrat vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften anzuhören ist. Bei außerordentlichen Kündigungen ist er zu unterrichten (§ 6 Abs. 4 Satz 2). Eine Anwendung dieser Vorschriften setzt voraus, daß dem Elternrat personenbezogene Daten der pädagogisch tätigen Kräfte übermittelt werden. Dies stellt ohne deren Einwilligung einen Eingriff in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) wie auch in ihr Grundrecht auf Datenschutz dar. Ein solcher Eingriff ist nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit zulässig. Der Gesetzgeber hat demnach bei der Schaffung von Rechtsvorschriften, die in Grundrechtspositionen der Betroffenen eingreifen, deren Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten gegen das Interesse der Allgemeinheit an einer Bekanntgabe dieser Daten abzuwägen.

Zwar enthält bereits das geltende Recht eine Verpflichtung des Trägers, den Elternrat vor der Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte zu hören (§ 3 Abs. 2 Satz 3 KgG). Diese Vorschrift ist im Jahre 1971 entstanden, also zu einer Zeit, als der Datenschutz bei der Gesetzgebung noch nicht nach den heutigen Maßstäben bewertet wurde. Weder war er in der Landesverfassung als Grundrecht verankert noch in einem Datenschutzgesetz konkretisiert. Die Übernahme einer solchen Regelung in das neue Gesetz läßt sich daher ohne die gebotene Interessenabwägung nicht rechtfertigen. Anhaltspunkte dafür, daß hier eine Abwägung zwischen dem Interesse der Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und dem Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung einer derartigen Eingriffsnorm stattgefunden hat, kann ich weder der Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs noch der Begründung entnehmen.

Im übrigen darf bei der hier vorzunehmenden Abwägung nicht außer acht bleiben, daß einerseits die Beteiligung des Elternrates im Wege seiner Anhörung ohne rechtsverbindliche Wirkung auf die Personalentscheidung des autonomen Trägers ist, andererseits die Übermittlung von Personaldaten ohne Einwilligung der Betroffenen einen schwerwiegenden Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte bedeutet.

Ich schlage daher vor, § 6 Abs. 4 und 5 des Entwurfs zu streichen.

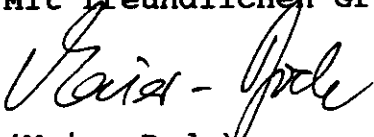
2. § 17 Abs. 4 sieht vor, daß die Elternbeiträge künftig vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. Diese Regelung ist zu begrüßen, weil damit nunmehr neben den bei einer eventuellen Kontrolle (§ 17 Abs. 5) erhobenen und gespeicherten Einkommensdaten auch schon die Angaben der Eltern zu ihrer Einkommensgruppe (§ 17 Abs. 3 Satz 2) unabhängig von dem Status des Trägers der Einrichtung dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Bedenken bestehen allerdings gegen die Verstärkung der Kontrollbefugnisse. Nach geltendem Recht kann die Bewilligungsbehörde die Richtigkeit der Selbsteinschätzung überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine offensichtlich fehlerhafte Selbsteinschätzung ergeben (§ 14 Abs. 5 Satz 2 KGG). In diesen Fällen sind die erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 KGG). Demgegenüber kann nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 5 ohne weiteres die Glaubhaftmachung der Angaben zur Einkommenshöhe verlangt werden. Die damit verbundene Vertiefung des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht kann jedenfalls nicht mit der Erzielung von Beitragsgerechtigkeit begründet werden. Ohne entsprechende Anhaltspunkte kann schwerlich eine grundsätzliche "Beitragsunehrlichkeit" der Erziehungsberechtigten unterstellt werden, der nur mit einer verschärften Kontrolle

zu begegnen ist. Im übrigen dürfte sich die Gefahr einer fehlerhaften Selbsteinschätzung dadurch verringern, daß der Einkommensbegriff nunmehr in § 17 Abs. 3 ausdrücklich geregelt wird.

Ich schlage daher vor, es insoweit bei der bestehenden Gesetzeslage zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Maier-Bode)